

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

Neuigkeiten für Radfahrer und Kraftfahrzeugfahrer im Kreis Heinsberg

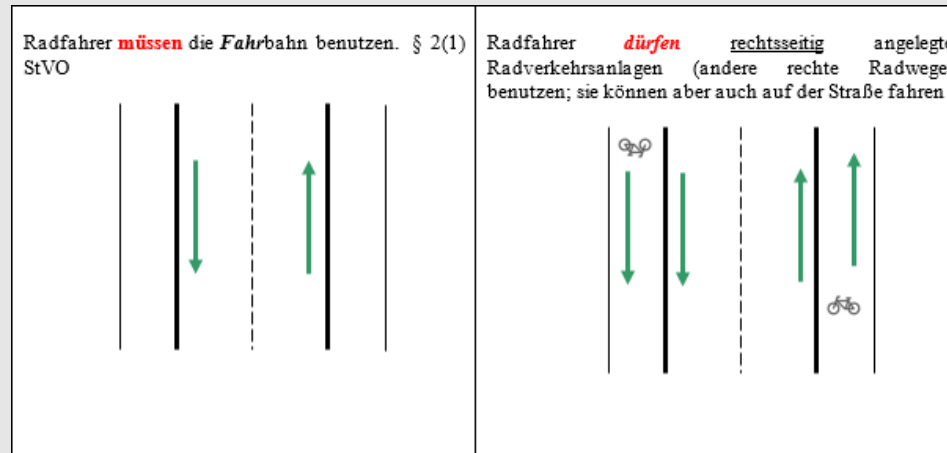
Was ändert sich auf unseren Radwegen, wenn die blauen Verkehrszeichen zu Radwegen entfernt werden.

(Beispiele aus dem Kreisgebiet Heinsberg)

Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Eigentlich ist alles ganz einfach:

- Es gilt das „Rechtsfahrgebot“ für Radfahrer. Radfahrer benutzen die Fahrbahn!
- Nur durch Verkehrszeichen (Vz) kann es aufgehoben oder eingeschränkt werden.
- Die blauen Vz. 237/240 und 241 haben Anordnungscharakter.
- Das Zusatzzeichen Vz. 1022-10 (Radfahrer frei) muss nicht befolgt werden, es ist nur ein Angebot.
- Ein auf der Straße oder dem ‚Hochbord‘ aufgebrachtes Piktogramm kann immer nur **rechtsseitig** ein Angebot zur Benutzung sein.
- In Gegenrichtung - also links - kann das Benutzungsangebot immer nur durch Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) erfolgen.



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Bisherige Regelung:

Vorgeschriebene „Benutzungspflicht“ durch Verkehrszeichen für Radfahrer (VZ 240)

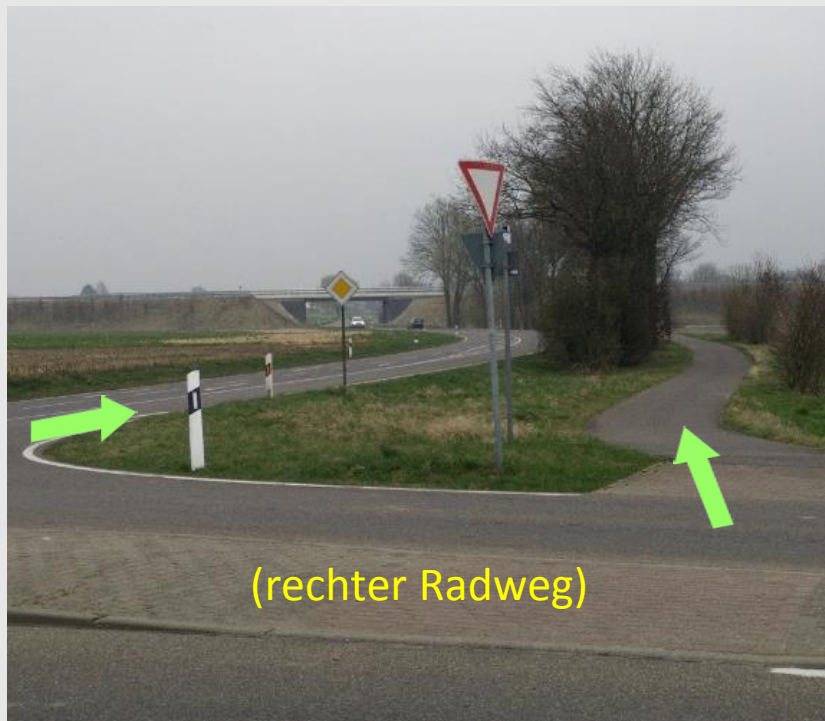


Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Neu: Ohne Radwegbeschilderung.



Sieht aus wie ein Radweg; ist ein sogenannter „anderer“ Radweg. Radfahrende können diesen benutzen oder auf der Straße fahren. Ob er auch als „linker“ Radweg (entgegen der Fahrtrichtung) befahren werden darf, erkennt man im rechten Bild am Zusatzzeichen ( oder )

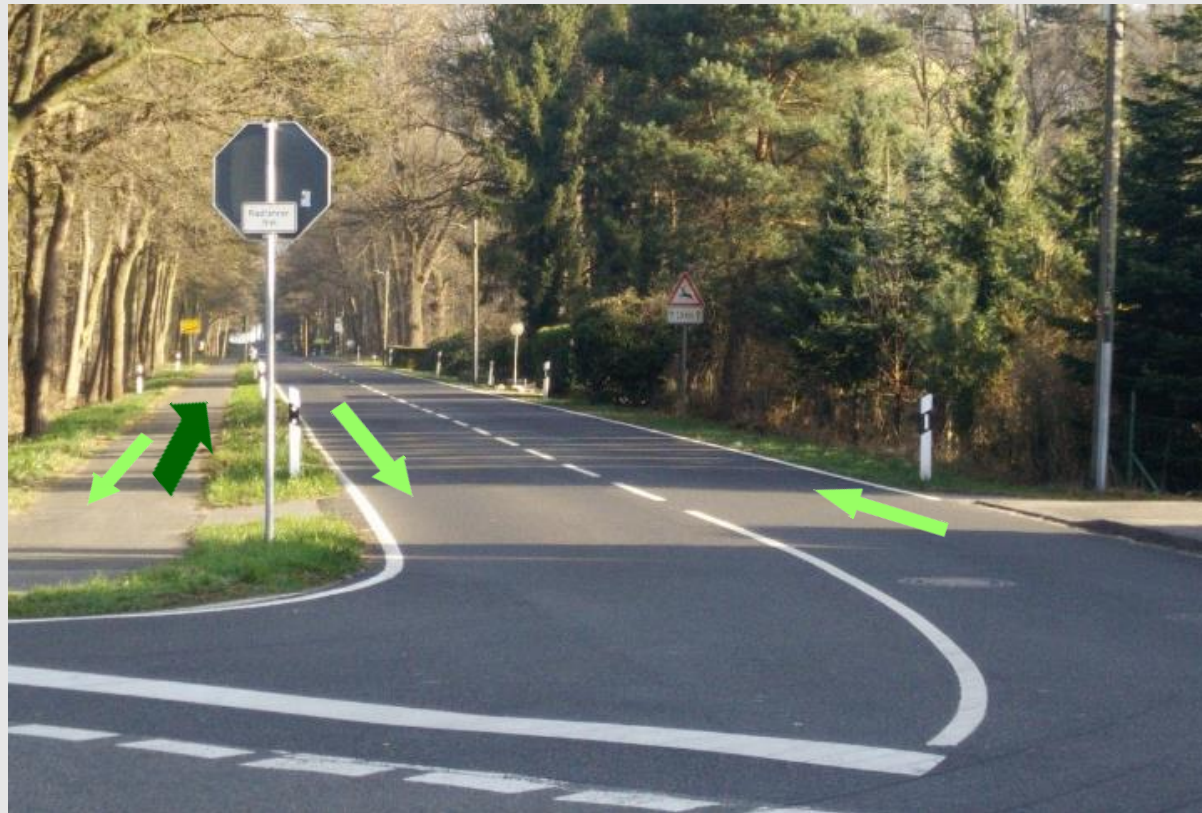


Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Außerhalb geschlossener Ortschaften nun neu zu finden: Keine Benutzungspflicht durch



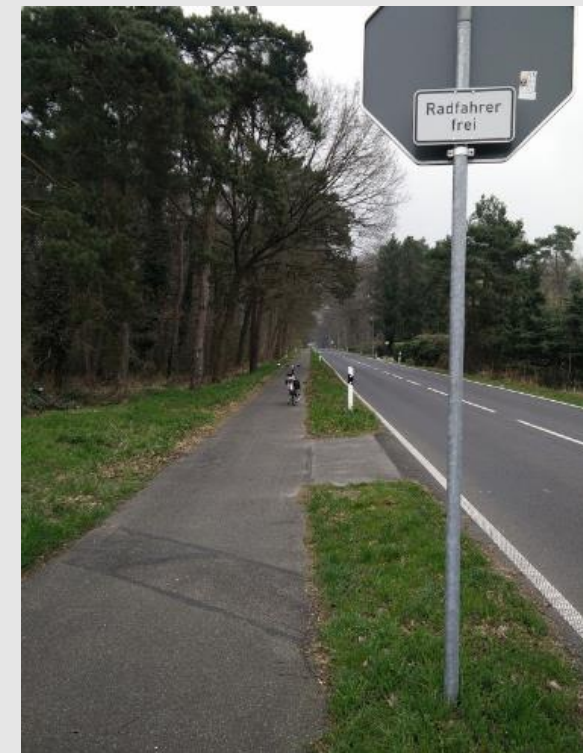
Radfahrende dürfen die Straße oder den „anderen“ Radweg benutzen. Durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ darf der „andere“ Radweg auch linksseitig (also entgegengesetzt) befahren werden (dunkelgrüner Pfeil).



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Beispiele für „andere“ Radwege, die man benutzen kann aber nicht muss!

Sind die Zusatzzeichen  oder  sichtbar, können Radfahrer auch entgegengesetzt (auf dem linken Radweg) fahren - müssen es aber nicht - !



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

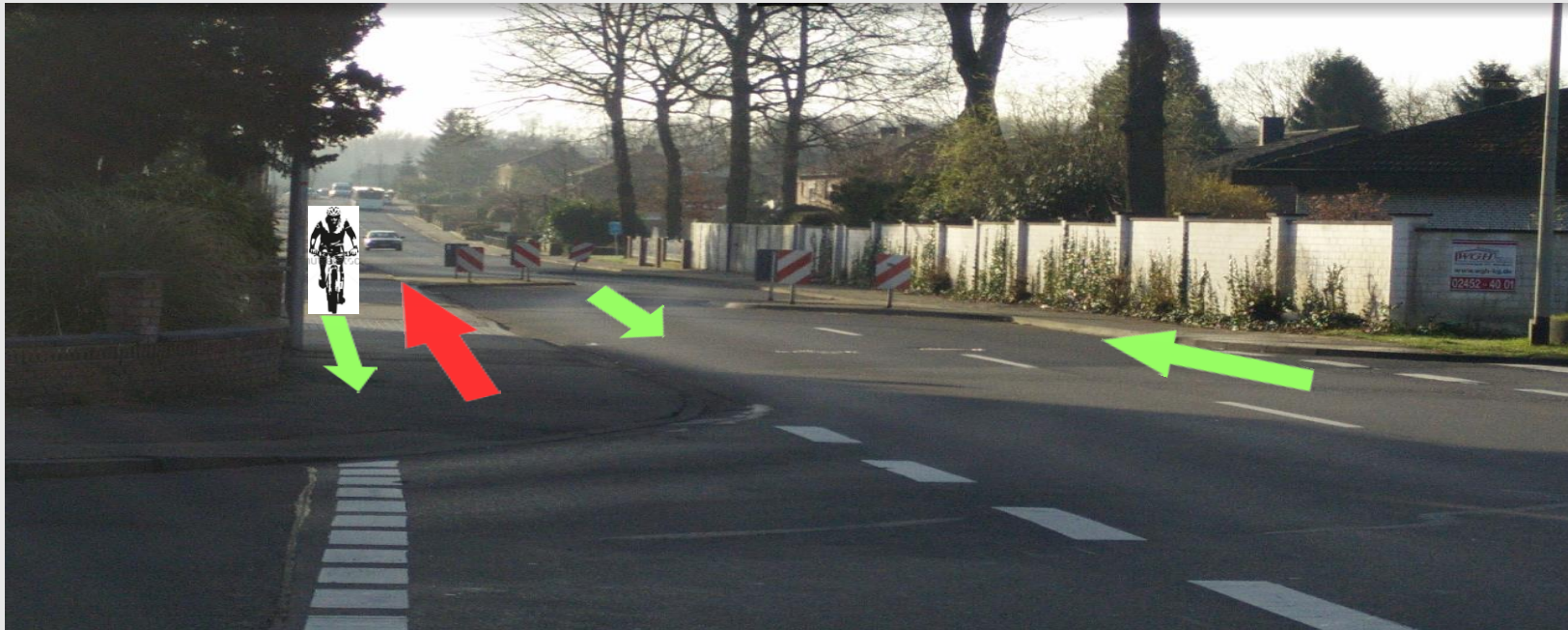
Neu: Keine Verkehrszeichen die eine Radwegbenutzung vorschreiben.



Der Radfahrer hat nun die Wahl:
„Anderer“ Radweg auf der rechten Seite - siehe
oder die Fahrbahn zu benutzen.



Hier nicht „mehr“ zulässig den „anderen“ Radweg entgegengesetzt zu befahren (roter Pfeil), da nicht durch
Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ ausgezeichnet.



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Auch auf diesen und ähnlichen Straßen mit viel Fahrzeugverkehr fahren Radfahrer auf der Straße und dort sind sie nicht „unsicherer“.

Sie werden gesehen und andere Fahrzeugfahrende haben nicht vor, die Radfahrer „anzufahren“.



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

„Noch“ als linker Radweg benutzungspflichtig, da blaues Verkehrszeichen 240.
Die orangenen Pfeile zeigen wie Fahrradfahrer richtig fahren, wenn das Verkehrszeichen 240 entfernt wird.



Benutzung von Radwegen / anderen Radwegen

Die Unfallgefahr für Radfahrer in Knotenpunkten, beim Passieren von Grundstücksausfahrten oder beim Benutzen eines linken (entgegengesetzten) Radweges ist erheblich höher, als auf der Fahrbahn einer innerörtlichen Straße.

Ist der Radfahrer sichtbar für die übrigen Verkehrsteilnehmer auf der Straße unterwegs, minimiert sich die Unfallgefahr deutlich!

